



Stadt Lüneburg

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

**Bebauungsplan Nr. G 41
„Südlich Kreisbahnstraße /
westlich Wittelsbach“**

**SCOPING-Unterlagen zum
UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzprüfung - Stufe I**

Projektnummer: 216269
Datum: 2019-04-09

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	4
II. SCOPING.....	5
III. INHALTE DES UMWELTBERICHTES ZUM BEBAUUNGSPLAN.....	5
A. ÜBERSICHT	5
B. UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER ZU BEURTEILENDEN SCHUTZGÜTER	5
➤ <i>Bestand und Bewertung</i>	<i>6</i>
➤ <i>Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)</i>	<i>6</i>
➤ <i>Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz).....</i>	<i>6</i>
➤ <i>Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)</i>	<i>6</i>
C. STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	6
D. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	6
E. DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	6
F. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	6
G. ANHANG	6
IV. BEBAUUNGSPLAN NR. G 41	7
V. ANLAGE	14
A. EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG (BNATSCHG)	14
1.1 EINGRIFFSFLÄCHENWERT	14
1.2 MAßNAHMEN INNERHALB DES PLANGEBIETES	15
1.3 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSDEFIZITS	15
B. ARTENSCHUTZBEITRAG (ASP I).....	16
1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	16
1.5 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	18
1.5.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	18
1.5.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	26
1.6 ZUSAMMENFASSUNG	26
C. BESTANDSPLAN.....	27

Wallenhorst, 2019-04-09

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Eversmann

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-04-09

Proj.-Nr.: 216269

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

I. Einleitung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße / westlich Wittelsbach“ hat das Ziel, den Siedlungsbereich von Gehlenbeck, Ortsteil der Stadt Lübbecke, zu erweitern und neues Wohnbauland auszuweisen. In den bestehenden Baugebieten bzw. im Innenbereich von Lübbecke-Gehlenbeck stehen kaum noch freie Grundstücke zur Verfügung. Daher sollen weitere Wohnbauflächen bereitgestellt werden, um dem bestehenden und zukünftigen Bedarf nachkommen zu können. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der geplante Standort ist städtebaulich gut geeignet, weil er im Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohngebiete angrenzt. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Sportplatz, an den sich unmittelbar weitere Wohngebiete anschließen.

Soziale, kulturelle und technische Infrastruktureinrichtungen sind in Gehlenbeck bzw. Lübbecke in ausreichendem Maße vorhanden, so dass der Zuwachs an Einwohnern durch die vorhandene Infrastruktur gedeckt werden kann.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,3 ha auf.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

II. Scoping

Nach § 2 Abs.4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichtes erfolgt gem. § 4 Abs. 1 unter Beteiligung der Behörden.

Dieses Vorgehen wird Scoping oder auch Antragskonferenz genannt.

Im Rahmen des Scopings sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist zu klären, ob die vorliegende Planung innerhalb des potentiellen Wirkraums von Störfallbetrieben liegt. Gleichfalls ist es Aufgabe des Scopings abzuklären, ob und in welchem Umfang Sondergutachten [z.B. schalltechnische, bodenspezifische oder faunistische Untersuchungen oder Bewertungen (bspw. nach § 44/45 BNatSchG)] oder weitere Verfahrensschritte (z.B. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzbeitrag) durchgeführt werden.

III. Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan

A. Übersicht

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Punkte gem. Anlage zum BauGB
1 a) Inhalt und Ziele, Bedarf an Grund/Boden
1 b) Ziele des Umweltschutzes
2 a) Bestandsaufnahme
2 b) Entwicklungsprognosen
2 c) Maßnahmen: Vermeidung, Minderung, Kompensation
2 d) Planungsalternativen
2 e) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei schweren Unfällen oder Katastrophen
3 a) Verfahren, Methodik, Schwierigkeiten
3 b) Maßnahmen zur Überwachung
3 c) Allgemein verständliche Zusammenfassung
3 d) Referenzliste der Quellen

B. Untersuchungsrahmen der zu beurteilenden Schutzgüter

Die Belange der Umwelt werden primär über die folgenden Schutzgüter erfasst:

- | | | |
|----------|---------------|-------------------------|
| ➤ Tiere, | ➤ Pflanzen, | ➤ Fläche |
| ➤ Boden, | ➤ Wasser, | ➤ Klima, |
| ➤ Luft, | ➤ Landschaft, | ➤ biologische Vielfalt, |

- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Darüber hinaus: Schutzgebiete und -objekte sowie Natura 2000-Gebiete, ggf. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Schutzgutuntersuchungen werden folgende Untersuchungsinhalte abgehandelt:

- Bestand und Bewertung
- Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)
- Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz)
- Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

C. Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

D. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Umweltbericht werden gleichfalls die wichtigsten geprüften Alternativen beschrieben. Diese Beschreibung umfasst alternative Bebauungskonzepte.

E. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht umfasst eine Darstellung der Schwierigkeiten (z.B. Kenntnislücken oder nur eingeschränkt verwertbare Daten), die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

F. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein allgemein verständlicher Text fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

G. Anhang

Der Anhang des Umweltberichtes beinhaltet die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell.

IV. Bebauungsplan Nr. G 41

Im Folgenden sind die Aspekte aufgeführt, die im Rahmen der Wirkungsprognosen berücksichtigt werden (Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen). Hinsichtlich der Bestandsdaten wird insbesondere auf vorhandene Angaben der räumlichen Gesamtplanung (z.B. Regionalplanung¹) und auf Fachplanungen (z.B. WMS-Dienst des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)², Landschaftsplan) zurückgegriffen. Die Einstufung der Biotoptypen, die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Bewertung der geplanten Nutzungen erfolgt anhand der vom LANUV NRW herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“³.

Sollten den Behörden spezielle Angaben und Bestandsdaten zu den folgenden Punkten vorliegen, sind diese der Kommune zur Verfügung zu stellen:

Tiere und Pflanzen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) / Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)⁴ / Spezieller Artenschutz

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Biotoptypenkartierung, Angaben der UNB (insb. Angaben zu besonders oder streng geschützten Arten), WMS-Dienst des LANUV NRW

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (März 2018):

2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand Grundwert A 2

An der südlichen Plangebietsgrenze (außerhalb und tlw. innerhalb des Plangebietes) befindet sich ein schmales Straßenbegleitgrün zwischen der Ackerfläche und der Eilhauser Straße.

3.1 Acker Grundwert A 2

Die Ackerfläche im Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung. Wildkrautarten fehlen weitgehend.

8.1 Bach, naturfern Grundwert A 2

Östlich des Plangebietes verläuft der Wittelsbach. Dabei handelt es sich um einen naturfern ausgeprägten Bach mit Regelprofil, welcher regelmäßig geräumt wird. Begleitende Gehölze sind nicht vorhanden. Ein Teil der Böschung befindet sich innerhalb des Plangebietes.

¹ BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, (2004). *Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld*. Abgerufen am 21.02.2019 von https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_B/Zeichnerischer_Teil/Blatt_08.pdf

² LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW (LINFOS NRW), WMS-Dienst des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Abgerufen am 21.02.2019 von <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>

³ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

⁴ Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten.

Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten [MAYER, ABS UND FISCHER 2002 sehen (in der Regel) in den Kriterien „Seltenheit“ und „Gefährdung“ die wesentlichen Kriterien für Bewertungen der Biodiversität. Dies um so mehr, da diese Kriterien schon seit längerer Zeit im Naturschutz eine wichtige Rolle spielen.],
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Schutzgebiete

Biotoptypen nur außerhalb des Plangebietes (angrenzend)

2.4 Wegesaum ohne Gehölze

Der Biotoptyp beschreibt die gehölzfreie Saumvegetation entlang der Straße nördlich des Plangebietes.

4.5 Intensivrasen (Sportplatz)

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz.

7.2 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen >50%

Südwestlich des Plangebietes stockt eine Strauch-Baumhecke aus lebensraumtypischen Gehölzen (u.a. Linde, Buche, Weißdorn, etc.). Die Hecke verläuft entlang eines Zaunes (Maschendraht), welcher zur Abgrenzung des benachbarten Sportplatzes dient.

9.1 Graben, naturfern

An der Straße im Norden befindet sich ein naturferner Graben. Dieser war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (März 2018) nicht wasserführend.

(weitere) angrenzende Bereiche

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Gehlenbeck in Lübbecke. Demnach besteht in nördlicher Richtung ein Bezug zur freien Landschaft. Hier bestehen vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit nur wenigen auflockernden Gehölzen (z.B. entlang des Wittelsbaches). Südlich und östlich angrenzend an das Plangebiet besteht Wohnnutzung in Form von Einzelhausbebauung. Westlich befindet sich ein Sportplatz sowie im weiteren Verlauf ebenfalls Wohnbebauung.

Auswertung WMS-Dienst des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Eine Sichtung der WMS-Dienste des Landesumweltamtes (LINFOS NRW) liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Im östlichen Plangebietsteil, entlang des Wittelsbaches, verläuft die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Flötheniederung und Flur Röhren südlich des Mittellandkanals“ (Objektkennung: VB-DT-3617-016). Schutzziel dieser Verbundfläche ist der „Schutz der von Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen vielfältig strukturierten Kulturlandschaft in der Bastauniederung“.
- Weitere Schutzgebiete oder -objekte sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Feuchtwiesen“; Objektkennung: LSG-3617-002) befindet sich ca. 230 m nördlich des Plangebietes.

Auswertung des Regionalplans (RP)

Für den Regierungsbezirk Detmold liegt ein Regionalplan aus dem Jahre 2004 vor. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Straße gilt als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr und konkret als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung.

Auswertung Landschaftsplan (LP)

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsplan „Bastau-Niederung-Wickriede“ vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen zum hier vorliegenden Plangebiet.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen. Im Anhang dieser Scoping-Unterlage befindet sich eine Artenschutzprüfung Stufe I. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass das Plangebiet nach gutachterlicher Einschätzung keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Artgruppe der Brutvögel oder weiterer Artgruppen (z.B. Fledermäuse, Amphibien) aufweist. Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) zunächst nicht vorgesehen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) formuliert. Die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten aufzuzeigen, in welcher Tiefenschärfe artenschutzrechtliche Fragestellungen parallel zur Erstellung des Umweltberichtes zu bearbeiten sind.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng oder besonders geschützten Arten (soweit hierzu Bestandsangaben von der UNB erbracht oder gefordert wurden)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG

Fläche (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Ortsbegehung, WMS-Dienst des Geologischen Diensts Nordrhein-Westfalen (GD NRW)

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bislang unversiegelten, ackerbaulich genutzten Standort handelt.

Boden (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, WMS-Dienst des Geologischen Diensts Nordrhein-Westfalen (GD NRW)

Eine Sichtung der Bodenkarte⁵ hat ergeben, dass im Plangebiet vor allem der Bodentyp „Pseudogley-Humusparabraunerde“, im Nordosten dagegen ein „Pseudogley“ vorliegt. Die Schutzwürdigkeit des Pseudogleys wurde in der Bodenkarte nicht bewertet. Dahingegen wird hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Pseudogley-Humusparabraunerde eine Funktion als

⁵ Bodenkarte von NRW 1:50.000, Geologischer Dienst NRW, 21.02.2019.

„Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ angegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Altstandorte, Ablagerungen o.ä.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)

Wasser (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Ortsbegehung, WMS-Dienst des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW), WMS-Dienst des LANUV NRW, WMS-Dienste des Landes NRW

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar östlich fließt jedoch der Wittelsbach, der in diesem Bereich naturfern ausgeprägt ist und dessen Böschung tlw. innerhalb des Plangebietes liegt.

Grundwasser: In der Bodenkarte⁶ wird für beide vorhandenen Bodentypen die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „mäßig wechselfeucht“ abgebildet. Bei Sondierbohrungen im Februar 2019 (bis in eine Tiefe von 3 m) wurde unter der Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen⁷. Die GesamtfILTERfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für beide Böden als „mittel“ angegeben, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone 3B des Trinkwasserschutzgebietes „Lübbecke-Masch“⁸.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden⁹.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz

⁶ Bodenkarte von NRW 1:50.000, Geologischer Dienst NRW, 21.02.2019.

⁷ IPW INGENIEURPLANUNG WALLHORST (2019): *Bebauungsplan Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße / Westlich Wittelsbach“* – Versickerungsnachweis.

⁸ <https://www.geoportal.nrw/>, abgerufen am 21.02.2019

⁹ <https://www.geoportal.nrw/>, abgerufen am 21.02.2019

Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Gehlenbeck und wird von einer Ackerfläche eingenommen. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatenausgleichend wirken kann. Bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich jedoch um keine thermisch belasteten Bereiche. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze dienen einer geringfügigen Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, WMS-Dienst des LANUV NRW, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet wird von den umliegenden baulich genutzten Flächen und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche) geprägt. Ein eingeschränkter Bezug zur offenen Landschaft ist in nördliche Richtung gegeben. Der westlich entlang eines Sportplatzes verlaufende Gehölzbestand weist eine gewisse Sichtverschattungsfunktion auf, dieser befindet sich jedoch außerhalb des Plangebietes. Gleiches gilt für einen Gehölzbestand entlang der nördlich gelegenen Straße.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung zu. Landschaftsbildspezifische Wertelemente sind von der Planung nicht betroffen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Menschen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Regionalplan

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Von der südlich angrenzenden Eilhauser Straße (Bundesstraße B 65) und dem westlich gelegenen Sportplatz wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet.

Das Plangebiet liegt zudem in einem Bereich, dessen Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist. Geruchsimmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (inkl. siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Angaben der Kommune und des Landkreises, Ortsbegehung
Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nicht vorhanden bzw. bekannt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Bestandsdaten: WMS-Dienst des LANUV NRW, Angaben der UNB

Eine Sichtung des WMS-Dienstes des LANUV NRW hat ergeben, dass sich die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete ca. 700 m (EU-Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“; Objektkennung: DE-3618-401) und 1 km (FFH-Gebiet „Grosses Torfmoor, Altes Moor“; Objektkennung: DE-3618-301) in nordöstliche Richtung befinden. Aufgrund dieser Distanz sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigungen des europäischen Netzes Natura 2000

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben bei schweren Unfällen oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter, Festsetzungen des Bebauungsplans

Im Plangebiet sowie seinem näheren und weiteren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

V. Anlage

A. Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Es folgt eine vorläufige Eingriffs- und Kompensationsermittlung.

1.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes			
Biotoptypen Bestand	Flächengröße (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
2.2 Straßenbegleitgrün, ohne Gehölze	40	2	80
3.1 Acker	23.166	2	46.332
8.1 Bach, naturfern	117	2	234
Gesamt:	23.323		46.646

Der Eingriffsflächenwert innerhalb des Geltungsbereiches beträgt **46.646 Wertpunkte**.

1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

Kompensationswert (WP) der Ausgleichsmaßnahmen = Flächengröße (m²) x Grundwert P

B. Zustand des Geltungsbereiches gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes			
Biotoptypen Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,35 mit Überschreitung auf 0,525; Gesamtfläche: 18.133 m²)			
- Nr. 1.1 Versiegelte Fläche	9.520	0	0
- Nr. 4.3 Zier- und Nutzgarten	7.855	2	15.710
- Nr. 7.4 Baumpflanzung, 96 Stück (Kronentraufbereiche jeweils ca. 10 m²)	(960)	5	4.800
- mit Nutzungsrecht zu belastende Flächen zur Gewässerunterhaltung	758	2	1.516
Nr. 1.1 Verkehrsflächen	2.583	0	0
Nr. 1.1 Fuß-/ Radweg	132	0	0
Nr. 8.1 (Wasserfläche) „Wittelsbach“	409	2	818
Nr. 9.1 Regenrückhaltebecken	2.066	2	4.132
Gesamt	23.323		26.976

Im Geltungsbereich wird ein Kompensationswert von ca. **26.976 Wertpunkten** erzielt.

1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
Gesamtflächenwert A	Gesamtflächenwert B	Gesamtbilanz C
46.646 WP	- 26.976 WP	= 19.670 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass im zu bilanzierenden Geltungsbereich des Plangebietes ein Kompensationsdefizit von **19.670 Wertpunkten** besteht.

B. Artenschutzbeitrag (ASP I)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“¹⁰

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und

¹⁰ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)¹¹ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmenvoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

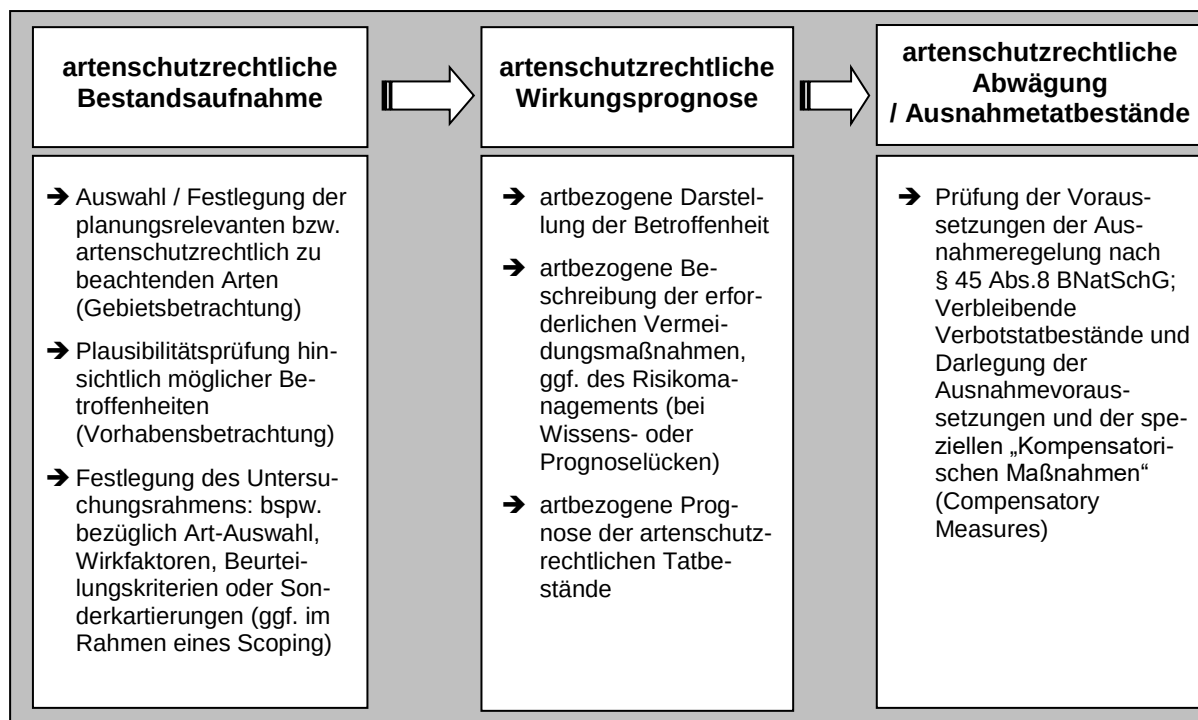
Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

¹¹ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



1.5 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

1.5.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,3 ha auf und befindet sich im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke, auf einer Ackerfläche nördlich der Bundesstraße B 65 (Eilhauser Straße), zwischen dem westlich angrenzenden Sportplatz Gehlenbeck, einem östlich angrenzenden Wohngebiet und der nördlich verlaufenden Feldstraße. Die Umgebung des Plangebietes wird insbesondere von weiteren Wohngebieten geprägt, in nördliche Richtung besteht ein Bezug zur offenen Landschaft, wo sich eine intensiv genutzte Agrarlandschaft mit nur wenigen Gehölzbeständen anschließt. Des Weiteren befinden sich ca. 700 m bzw. 1 km nordöstlich die Natura 2000-Gebiete „Bastauniederung“ (EU-Vogelschutzgebiet) und „Grosses Torfmoor, Altes Moor“ (FFH-Gebiet).

Die von der geplanten Wohnbebauung direkt betroffene Fläche stellt sich derzeit vor allem als Ackerfläche mit schmalen Saumbereichen dar (sh. Fotos). Entlang der Feldstraße verläuft ein ca. 5 m breiter Saumstreifen, an den sich in westliche Richtung ein Gehölzstreifen anschließt und der regelmäßig gemäht zu werden scheint (Verkehrsbegleitgrün). Weitere lineare Gehölzbestände grenzen unmittelbar westlich an das Plangebiet, wobei es sich um Eingrünungen des Sportplatzes handelt. An der Eilhauser Straße stocken zwei ältere Linden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze fließt der Wittelsbach von Süden nach Norden, der sich in diesem Abschnitt als naturferner Bach mit Regelprofil und regelmäßiger Räumung darstellt. Zufallsfunde gefährdeter Pflanzenarten wurden im Rahmen der einmaligen Begehung nicht erfasst. Entlang des östlich verlaufenden Wittelsbaches wird im LINFOS

NRW¹² die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Flötheniederung und Flur Röhren südlich des Mittellandkanals“ (Objektkennung: VB-DT-3617-016) dargestellt.



Foto 1: Blick von Norden auf die überplante Ackerfläche.

¹² LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW (LINFOS NRW), WMS-Dienst des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Abgerufen am 21.02.2019 von <https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?>



Foto 2: Der nördlich gelegene Saumstreifen an der Feldstraße.



Foto 3: Blick von Norden auf den Wittelsbach.



Foto 4: Der westlich angrenzende Gehölzstreifen am Sportplatz.

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für die Messtischblätter 3617/4 Lübbecke und 3618/3 Hille folgende planungsrelevante Artengruppen an: 1 Fledermausart, 2 Amphibienarten, 1 Libellenart und 60 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3617, Quadrant 4 und Messtischblatt 3618, Quadrant 3 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS¹³

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Äcker, Weinberge; Säume, Hochstaudenfluren; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art									
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ in NRW (KON)	EZ in NRW (ATL)	Status	Flieg	KlGehöl	Aeck	Säum	Gärt
Säugetiere									
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	G	Vorhanden	(Na)	Na			Na
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	G↓	Vorhanden		(FoRu), Na	(Na)		Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	G	Vorhanden		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	G	Vorhanden	FoRu				
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	G	G	Rast/Wintervorkommen	Ru, Na				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓	U↓	Vorhanden			FoRu!	FoRu	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	G	Vorhanden	FoRu!				(Na)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		S	Vorhanden	FoRu			(FoRu)	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	U	U	Vorhanden				(FoRu)	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	U	U/S	Vorhanden + Rast/Wintervork.	FoRu			(FoRu)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S	S	Vorhanden			(FoRu)	FoRu	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	U	Vorhanden		FoRu		(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	U	Vorhanden		Na		(Na)	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S	G↓	Vorhanden		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	S	S	Vorhanden				(FoRu)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	G	Vorhanden		(FoRu)	Na	(Na)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	unbek.	Vorhanden		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	G	G	Rast/Wintervork.	Ru				

¹³ Internet-Abruf am 20.02.2019: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Art									
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ in NRW (KON)	EZ in NRW (ATL)	Status	Flieg	KI Geh oel	Aeck	Saeu	Gaert
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U	U	Vorhanden	(FoRu)		(FoRu)		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	U	G	Vorhanden	Na		(Na)	Na	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	U	Vorhanden	Na		FoRu, Na	FoRu, Na	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	U	Vorhanden			FoRu!	FoRu!	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	S	S	Vorhanden	(FoRu)		FoRu!	(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	U↓	Vorhanden		Na			(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	U	Vorhanden	(Na)		Na	(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	U	Vorhanden		Na			Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	G	Vorhanden		(Na)		Na	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	U	Vorhanden	Na	(FoRu)		(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	G	Vorhanden		(FoRu)	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓	U	Vorhanden	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G↓	U	Vorhanden		FoRu!		Na	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		U	Vorhanden			Na		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		U	Vorhanden			Na		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	U	Vorhanden	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	G	Vorhanden	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		U/G	Vorhanden +Rast/Wintervork.			(FoRu)		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U↓	U↓	Vorhanden		FoRu			(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	U	Vorhanden		(Na)	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	S	Vorhanden			FoRu!	FoRu!	(FoRu)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	U	Vorhanden		Na		Na	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		U	Rast/Wintervork.	(Ru), (Na)		(Ru), (Na)		
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		S	Rast/Wintervork.			Ru, Na		
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		S	Vorhanden	(FoRu)			(FoRu)	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U	U	Vorhanden	(FoRu)			(FoRu)	

Art									
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ in NRW (KON)	EZ in NRW (ATL)	Status	Flieg	KIGeh oel	Aeck	Saeu	Gaert
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	U	Vorhanden	Na	(Na)	(Na)	(Na)	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U↑	G	Vorhanden	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu!	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	unbek.	Vorhanden				Na	FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U↓	S	Vorhanden		FoRu	Na	(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	G	Vorhanden		Na	(Na)	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	unbek.	Vorhanden			Na	Na	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G	G	Vorhanden	FoRu				
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer		U	Rast/Wintervork.	Ru, Na				
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		U	Rast/Wintervork.	Ru, Na				
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		U	Rast/Wintervork.	Ru, Na		(Ru), (Na)		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	G	Vorhanden		Na	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	U↓	Vorhanden			FoRu!		
Amphibien									
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	U	Vorhanden	(FoRu)	Ru!		Ru!	(FoRu)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G	G	Vorhanden	(FoRu)	Ru			

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass keine Informationen vorliegen, die über die Informationen des LINFOS und den auf der Homepage der Weißstorchstiftung (Aktionskomitee »Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke« e.V.) dargestellten Weißstorchhorste hinausgehen (E-Mail vom 09.08.2018). Bei einer Sichtung der Homepage der Weißstorchstiftung¹⁴ konnten jedoch aufgrund einer fehlenden Funktionalität keine Informationen zu Horststandorten ermittelt werden.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet keine Strukturen die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Lediglich die in den angrenzenden Flächen gelegenen Gehölze und/oder Gebäude weisen ggf. ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Da diese Strukturen von keiner Überplanung betroffen

¹⁴ Internet-Abruf am 21.02.2019 und 22.02.2019: <http://stoerche-minden-luebbecke.de/aktionskomitee/besetzte-storchenhorste-im-kreisgebiet-2018/>

sind, kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere verneint werden. Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus) zu erwarten. Die Zwergfledermaus bewohnt zumindest im Sommer Gebäude und nutzt als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁵. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen der Arten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz kann durch die vorliegende Planung ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Plangebietes weist aufgrund ihres „eingefassten Charakters“ (angrenzende Bebauungen, Gehölzstrukturen, Straßen) und dem daraus resultierenden geringen Abstand zu vertikalen Strukturen kaum Potenzial als Niststandort für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz oder Wachtel auf. Gleiches gilt nach gutachterlicher Einschätzung für das Rebhuhn, da im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld geeignete Habitatstrukturen weitgehend fehlen. Die Ackerfläche weist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf und es sind z.B. nur sehr schmale Saumstrukturen zu finden, die zudem einer regelmäßigen Mahd zu unterliegen scheinen (Unterhaltungspflege). Weiterhin bestehen mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (Wohngebiet, Sportplatz) und Straßen potentielle Stör- und/oder Gefahrenquellen.

Im FIS werden zudem die Greifvogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Turmfalke und Wespenbussard als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Horste wurden bei der Ortsbegehung im März 2018 nicht gesichtet. Die Ackerfläche weist aufgrund der nahe gelegenen Nutzungen (Wohngebiet, Sportplatz) keine Eignung als Brutplatz für die Rohrweihe auf. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Das ist bei den aufgeführten Arten mit großen Aktionsräumen nicht zu erwarten. Diese Einschätzung ist ebenso bei den weiteren potentiellen Nahrungsgästen wie z.B. verschiedene Eulen-, Möwen- und Schwalbenarten, Feldsperling, Star oder Weißstorch abzuleiten.

Für das unmittelbare Umfeld (Wittelsbach, Säume entlang des Wittelsbaches und entlang angrenzender Straßen, Gartenflächen, Gehölze am Siedlungsrand bzw. Sportplatzeingrünung) listet das FIS weitere verschiedene Vogelarten auf (Teichrohrsänger, Eisvogel, Entenarten, Wiesen- und Baumpieper, Steinkauz, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle usw.), deren Vorkommen aufgrund der Biotopausprägung und bestehenden Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten (Lärm, optische Störreize etc. durch Straßen, Wohngebiete und Sportplatz) im Plangebiet und seinem Umfeld entweder weitgehend ausgeschlossen werden können oder deren potentielle Funktionsräume im Umfeld durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass viele der im FIS

¹⁵ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

aufgelisteten Arten aufgrund des nordöstlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes innerhalb der Messtischblätter auftreten.

Ein Vorkommen der im FIS aufgelisteten Amphibienarten Laubfrosch und Moorfrosch kann aufgrund fehlender geeigneter Laichhabitats sowie fehlenden Strukturen zur Eignung als Landhabitat im Plangebiet und seinem direkten Umfeld ebenso ausgeschlossen werden.

Auch die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

1.5.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken.

Anlagebedingt gehen ca. 2,3 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerfläche) verloren. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage („eingefasster Raum“) handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Dieser wird sich mit Umsetzung der Planung geringfügig nach Westen verschieben.

Betriebsbedingt können mit der Wohnnutzung Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung im Umfeld erwartet werden. Östlich grenzt bereits ein Wohngebiet an das Plangebiet an. Westlich befindet sich ein Sportplatz, der durch eine Eingrünung zumindest in gewissem Maße abgeschirmt wird. Südlich befindet sich die Eilhauser Straße, nördlich die Feldstraße. Der nordwestlich gelegene lineare Gehölzbestand kann optische Störungen in nördliche Richtung zumindest verringern. Die Planung führt dennoch zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse.

1.6 Zusammenfassung

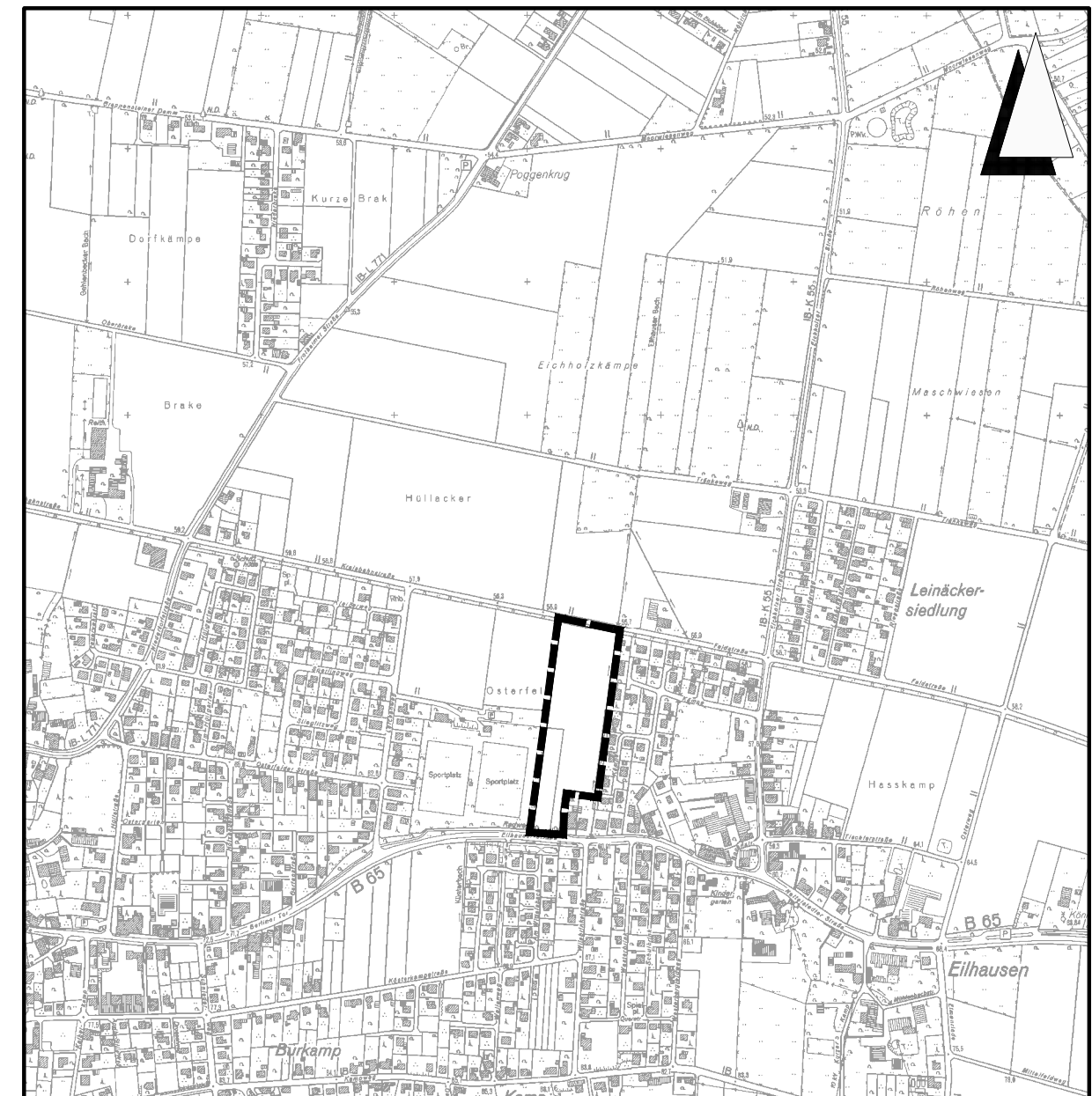
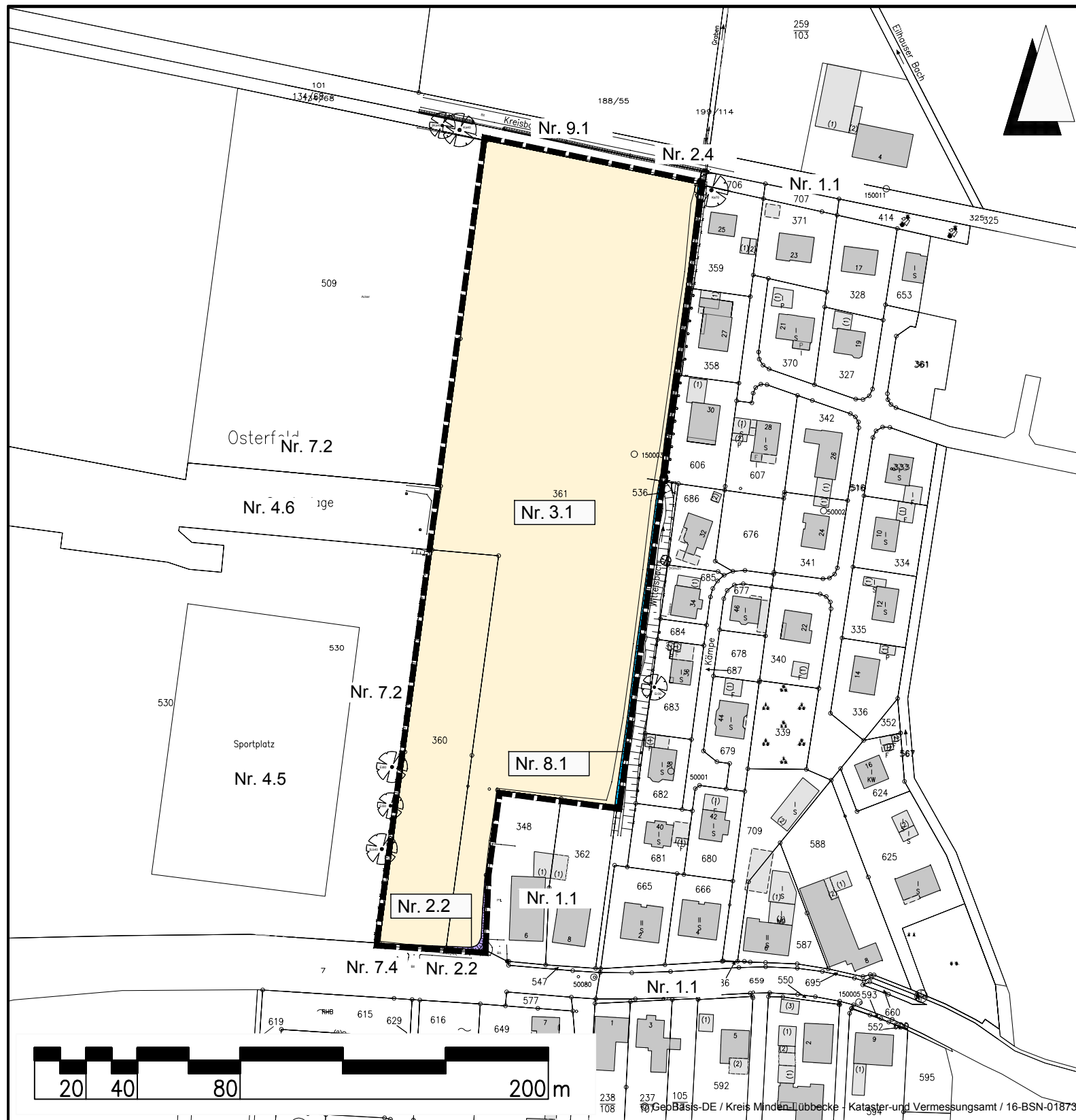
Bei dem ca. 2,3 ha großen Plangebiet am Siedlungsrand von Gehlenbeck handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Wohngebieten sowie einem Sportplatz. Durch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen ist eine gewisse Vorbelastung vorhanden, die sich mit Umsetzung der Planung nach Westen verschiebt. Konkrete Daten zum Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz liegen nicht vor. Das Plangebiet weist nach gutachterlicher Einschätzung keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Artgruppe der Brutvögel auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten kann durch die vorliegende Planung

weitgehend ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere besonders planungsrelevante Arten auf (z.B. aus den Artgruppen der Fledermäuse oder Amphibien).

Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) nicht vorgesehen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) formuliert.

C. Bestandsplan

Bestandsplan zum Plangebiet sh. nächste Seite.

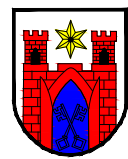


Übersichtskarte M 1:10000

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	 INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2018-03	Au / Bg
		gezeichnet	2018-03	Bec / Lc
		geprüft	2019-03-14	Bg
		Wallenhorst, 2019-03-14		freigegeben

Plan-Nummer: H:\LUEBBE\216269\PLAENE\LP\lp_be-02.dwg(Bestandsplan) - (E7-1-0)



STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. G41

"Südl. Kreisbahnstraße / westl. Wittelsbach"

Scoping

Bestandsplan

Maßstab 1 : 2000

Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)